

zu TOP 7 der Mitgliederversammlung am 19.06.2023 - Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Satzungsänderungen (Änderungen sind jeweils **hervorgehoben**):

bisherige Regelung der Satzung	neue Regelung der Satzung
<p>§ 2 Zweck des Vereins [...] (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. [...]</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins [...] (3) Der Verein verfolgt ausschließlich <u>gemeinnützige</u> Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. [...]</p>
	<p><i>vgl. hierzu die Anmerkung am Ende des Dokuments</i></p>
<p>§ 3 [...] Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. [...]</p>	<p>§ 3 <u>Mittelverwendung</u> [...] Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus <u>Mitteln</u> des Vereins. [...]</p>
<p>§ 4 [...]</p>	<p>§ 4 <u>Begünstigungsausschluss</u> [...]</p>
<p>§ 5 Mitgliedschaft [...] (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein. [...]</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft [...] (3) Der <u>Austritt</u> ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein. [...]</p>
<p>§ 8 Der Vorstand [...] (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. [...]</p>	<p>§ 8 Der Vorstand [...] (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von <u>zwei</u> Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. [...]</p>
<p>§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes [...] (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung der Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. [...] (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. [...]</p>	<p>§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes [...] (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung der Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder <u>einen</u> seiner Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. [...] (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend <u>sind</u>. [...]</p>
<p>§ 10 Die Mitgliederversammlung [...] (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben: - Wahl der Mitglieder des Vorstandes - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der Kassenprüfer kann wiedergewählt werden, - Entgegennahme des vom Vorstand erstellen Jahresberichtes und dessen Haushaltsplanes, - Entlastung des Vorstandes, - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.</p>	<p>§ 10 Die Mitgliederversammlung [...] (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben: - Wahl der Mitglieder des Vorstandes - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der Kassenprüfer kann <u>wiedergewählt werden</u>, - Entgegennahme des vom Vorstand <u>erstellten</u> Jahresberichtes und dessen Haushaltsplanes, - Entlastung des Vorstandes, - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.</p>

bisherige Regelung der Satzung	neue Regelung der Satzung
<p>§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens zwei Monate vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.</p> <p>(2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.</p> <p>[...]</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) <u>Aller zwei Jahre</u> findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens <u>einen</u> Monat vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.</p> <p>(2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich <u>verlangen</u>. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten <u>Stimmenmehrheiten</u> erreicht haben.</p> <p>[...]</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>10 Prozent</u> der Mitglieder anwesend <u>sind</u>. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der <u>erschieneenen</u> Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der <u>erschieneenen</u> Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck <u>einberufenen</u> Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der <u>erschieneenen</u> Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p> <p>[...]</p>

Anmerkung zur geplanten Änderung des § 2 Abs. 3 der Satzung (Zweck des Vereins):
 Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung (einfache Satzungsänderung), mithin also nicht um eine echte Änderung des Satzungszwecks.